

Gesetz betreffend die Amtsvormundschaften

Vom 17. Oktober 2002

GS 34.0853

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Begriffe

¹ Amtsvormundschaften sind Amtsstellen des Kantons, deren Aufgabe in der Führung vormundschaftlicher Mandate besteht.

² Amtsvormünder bzw. Amtsvormundinnen sind Personen, die vom Kanton angestellt sind, um vormundschaftliche Mandate berufsmässig aufgrund der Ernennung durch die Vormundschaftsbehörde zu führen.

§ 2 Obligatorische Fälle der Amtsvormundschaften

¹ Den Amtsvormundschaften ist die Mandatsführung zu übertragen bei:

- Vormundschaften über Unmündige (Artikel 368 Absatz 1 ZGB¹);
- Beistandschaften über Unmündige zur Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater (Artikel 309 ZGB) und zur Wahrung des Unterhaltsanspruches (Artikel 308 Absatz 2 ZGB);
- Beistandschaften zur Vertretung des Kindes im Prozess zur Anfechtung der Vaterschaftsvermutung (Artikel 256/392 Ziffer 2 ZGB) und zur Anfechtung der Kindeserkennung (Artikel 260a/392 Ziffer 2 ZGB);
- Beistandschaften bei internationaler Adoption (Artikel 17 BG-HAÜ).

² Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a und d können ausnahmsweise mit Zustimmung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Sachverständigen im Sozialbereich ausserhalb der Amtsvormundschaften übertragen werden.

³ Bei Massnahmen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c kann das Amt des Beistandes bzw. der Beiständin oder lediglich die Prozessvertretung des Kindes ausnahmsweise Anwälten bzw. Anwältinnen übertragen werden.

¹ SR 210

§ 3 Fakultative Fälle der Amtsvormundschaften

Den Amtsvormundschaften kann die Mandatsführung mit Zustimmung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion übertragen werden, sofern keine anderen geeigneten Personen zur Verfügung stehen, bei:

- Kindesschutzmassnahmen (Artikel 307 Absatz 3, 308, 325 ZGB) sowie Vertretungsbeistandschaften über Unmündige (Artikel 146, 392 Ziffern 2 und 3 ZGB), vorbehalten § 2 Absatz 1 Buchstaben b, c und d;
- Entmündigungen (Artikel 369 - 372 ZGB), vorläufige Entziehungen der Handlungsfähigkeit (Artikel 386 Absatz 2 ZGB), Beistandschaften über Mündige (Artikel 392 - 394 ZGB) sowie Beiratschaften (Artikel 395 ZGB).

§ 4 Obliegenheiten der Vormundschaftsbehörde

¹ Die Vormundschaftsbehörde hat in den Fällen gemäss § 2 Absatz 1 den Amtsvormund bzw. die Amtsvormundin ihres Amtsvormundschaftskreises als Mandatsträger bzw. Mandatsträgerin zu ernennen. Vorbehalten bleiben § 2 Absätze 2 und 3 und die Bestimmungen von Artikel 380, 381 und 384 Ziffer 3 ZGB.

² Die Vormundschaftsbehörde hat in den Fällen gemäss § 2 Absatz 2 und § 3 ein schriftlich begründetes Gesuch um Zustimmung zur Ernennung des Mandatsträgers bzw. der Mandatsträgerin bei der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion einzureichen. Diese entscheidet in den Fällen gemäss § 3 nach Anhören des Amtsvormundes bzw. der Amtsvormundin über das Gesuch.

B. Organisation

§ 5 Amtsvormundschaftskreise

¹ Der Kanton ist in die 6 Amtsvormundschaftskreise Arlesheim, Binningen, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg eingeteilt. Jeder Kreis hat eine Amtsvormundschaft.

² Die einzelnen Amtsvormundschaftskreise umfassen:

- Kreise Arlesheim und Binningen die Einwohnergemeinden ihrer Bezirksschreiberebezirke;
- Kreise Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg die Einwohnergemeinden ihrer Verwaltungsbezirke.

³ Der Regierungsrat kann nach Anhören der betroffenen Einwohnergemeinden die Amtsvormundschaftskreise anders zusammensetzen.

§ 6 Stellung der Amtsvormünder bzw. Amtsvormundinnen und ihrer Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen

¹ Die Amtsvormünder bzw. Amtsvormundinnen haben bei der Führung ihrer vormundschaftlichen Mandate die Rechte und Pflichten, die das Bundesrecht diesen Mandaten zuweist.

² Sie können im einzelnen ihre Aufgaben an ihre Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen delegieren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts insbesondere über die Entscheidzuständigkeit und Verantwortlichkeit vormundschaftlicher Mandatsträger bzw. Mandatsträgerinnen.

C. Finanzierung

§ 7 Kostenträger

Der Kanton trägt die Kosten der Amtsvormundschaften.

§ 8 Entschädigung

¹ Die Einwohnergemeinden haben den Kanton für die Kosten der Amtsführung fakultativer Fälle durch die Amtsvormundschaften im Sinne von § 3 zu entschädigen.

² Der Kanton hat die Einwohnergemeinden für die Kosten der Amtsführung obligatorischer Fälle im Sinne von § 2 Absatz 2, die mit Zustimmung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Mandatsträgern bzw. Mandatsträgerinnen ausserhalb der Amtsvormundschaften übertragen wurden, zu entschädigen.

³ Die Entschädigung berechnet sich nach dem Aufwand, welche die Amtsführung innerhalb eines Kalenderjahres verursacht.

⁴ Der Regierungsrat legt die Entschädigungsansätze fest.

⁵ Die Einwohnergemeinden sowie der Kanton haben die Entschädigung jährlich nach Rechnungsstellung auszurichten.

D. Buchhaltung

§ 9 Prüfung der Buchhaltung

Die Finanzkontrolle prüft jährlich die Buchhaltung und Gesamtbilanz und periodisch die Geldwerte der Amtsvormundschaften (formelle Prüfung).

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Übergangsbestimmung

¹ Vormundschaftliche Mandate, die durch die neue Kreiseinteilung im Sinne von § 5 Absatz 2 Buchstabe b in die Zuständigkeit einer anderen Amtsvormundschaft fallen, sind von der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zuständigen Amtsvormundschaft weiterzuführen, und zwar bis zum Ablauf der laufenden vormund-

schaftsrechtlichen Mandatsdauer bzw. bis zum vorzeitigen Rücktritt des Amtsvormundes oder der Amtsvormundin.

² Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zuständige Amtsvormund bzw. die Amtsvormundin mit Zustimmung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion auch nach Ablauf der Mandatsdauer im Sinne von Absatz 1 das vormundschaftliche Mandat weiterführen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a. das Gesetz vom 19. Juni 1961¹ betreffend die Amtsvormundschaft;
- b. die Vollziehungsverordnung vom 22. Juni 1964² zum Gesetz betreffend die Amtsvormundschaft;
- c. die Verordnung vom 13. November 1962³ über die Kostenverteilung der Amtsvormundschaft und über die Entschädigung der in der Amtsvormundschaft tätigen Personen;
- d. das Pflichtenheft vom 20. Oktober 1964⁴ für die Amtsvormünder des Kantons Basel-Landschaft.

§ 12 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes⁵.

¹ GS 21.746, SGS 214

² GS 22.676, SGS 214.1

³ GS 22.181, SGS 214.11

⁴ GS 22.707, SGS 145.13

⁵ Vom Regierungsrat am 18. Februar 2003 auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.